

Bonn, den 8.1.2007

Sehr geehrter Herr Schneider,
vielen Dank für Ihre Mail vom 6.1.2007

Informationen zum Waffenrecht finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern unter www.bmi.bund.de oder unter:
http://www.bmi.bund.de/nn_121560/Internet/Navigation/DE/Themen/Waffenrecht/Waffenrecht__node.html__nnn=true
bzw.
www.bka.de (Schaltfläche: Fragen & Antworten).

Zum Thema "Schaukampfwaffen":

Ihre Schilderung der zu beurteilenden Schaukampfschwerter wird dahingehend verstanden, dass es sich um Nachbildungen von Schwertern und Dolchen mit abgestumpfter Spitze und stumpfen Schneiden handelt. Solche sind keine Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes. Diese Auslegung wurde durch die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) klargestellt und soll auch in der in Kürze zu erwartenden neuen WaffVwV beibehalten werden.

Im Zweifelsfall tatsächlicher Art (hinreichende Stumpfmachung der Schaukampfwaffen?) sollte zunächst die örtlich zuständige Behörde eingebunden werden.

Selbst im Falle der Bejahung der Eigenschaft als Hieb- und Stoßwaffe wäre grundsätzlich das Führen von Hieb- und Stoßwaffen nicht genehmigungspflichtig. Zu beachten wären dann aber die Altersgrenze von 18 Jahren für den Umgang nach § 2 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG), das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG sowie das Gebot der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 1 WaffG.

Unabhängig von der waffenrechtlich-gegenstandsbezogenen Einstufung bleiben Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) sowie des allgemeinen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrechts (Einsatz als so genannte Scheinwaffe, z.B. als qualifiziertes Nötigungsmittel) unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Felix Eltner
Bundesministerium des Innern
Referat O 3 - Bürgerservice
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn
Telefon: 01888/6813375
Fax: 01888 681 55095
E-Mail: Buergerservice@bmi.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: BMIPoststelle, Posteingang.AM1

Gesendet: Samstag, 6. Januar 2007 13:16

An: O3_

Betreff: 070106 Schneider: Schaukampfwaffen - Verwirrungen - Waffenrecht A1

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: tm.schneider@nominatim.de [mailto:tm.schneider@nominatim.de]

Gesendet: Samstag, 6. Januar 2007 11:16

An: Zentraler Posteingang BMI (ZNV)

Betreff: Schaukampfwaffen - Verwirrungen - Waffenrecht

Guten Tag,

Nachdem Sie mich per Mail über die aktuelle Gesetzgebung zum Thema Schaukampfwaffen informiert haben herrscht leider immernoch Verwirrung, da das Gesetz anscheinend von jedem anders ausgelegt wird. Unter <http://www.handelskontor-berlin.de/info.php> steht z.B.:

In der Szene gibt es immer wieder Diskussionen über das 2003 neu in Kraft getretene Waffengesetz und den sogenannten kleinen Waffenschein. Schaukampfwaffen zählen grundsätzlich nicht dazu. Hieb- und Stichwaffen, da sie abgerundet und keine scharfe Schlagkante haben, werden vom Gesetzgeber als Theaterutensil oder historische Replik angesehen und fallen nicht unters Waffengesetz.

Da ich bestrebt bin, dem BurgbewohnerInnen auf <http://www.mittelalterseite.de> die richtigen Informationen zur Verfügung zu stellen, bitte ich Sie um eine genauere Information über das Erlaubte und das unerlaubte So das keiner das Gesetz falsch verstehen kann?

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Schneider
Burghausener Strasse 4

84558 Kirchweidach

<http://www.burg-assum.de> Admin /

PS: unsere Seite zum Thema Waffen finden Sie hier:

http://burg-assum.de/forum/viewthread.php?forum_id=48&thread_id=81